

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Totalrevision der Geschäftsordnung der Schulbehörden im Volksschulbereich

Antrag:

Es wird eine total revidierte neue Geschäftsordnung für die Schulbehörden der Volksschule in Winterthur gemäss Anhang erlassen.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Auf das Schuljahr 2008/2009 werden in Winterthur aufgrund des neuen Volksschulgesetzes flächendeckend Schulleitungen für die Volksschule eingeführt. Die Geschäftsordnung für die betreffenden Behörden, Organe und Vertretungen ist auf das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 abzustimmen und gleichzeitig sind die Mängel der bisherigen Fassung zu beheben. Nicht Gegenstand der Vorlage sind Bestand und Zusammensetzung der Schulbehörden. Die verschiedenen Entscheidungsgremien wie auch die Anzahl ihrer Mitglieder sind in der Gemeindeordnung festgelegt und bleiben einstweilen unverändert.

Das neue Volksschulgesetz schreibt vor, dass jede Gemeinde ein Organisationsstatut erlassen muss. In Winterthur, einer Einheitsgemeinde mit Parlamentsorganisation, einer zentralen Volksschulbehörde und sieben Kreisschulpflegen, ist dieses „Organisationsstatut“ aufgrund des kommunalen Rechts nicht einfach von der „Schulpflege“, sondern auf mehreren Stufen von den zuständigen Behörden zu erlassen.

2. Ausgangslage

Im Bereich der Volksschule ist in diesen Jahren sehr viel in Bewegung. Die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes in Winterthur ist eine Aufgabe, welche alle Beteiligten - Lehrpersonen, Schulbehörden und das Departement Schule und Sport - in sehr hohem Masse fordert. Ab Schuljahr 2008/2009 werden insbesondere alle Schulen in Winterthur geleitet und die Sonderpädagogik entsprechend den neuen Vorgaben angepasst sein. Gemäss neuem Volksschulgesetz muss jede Gemeinde ein so genanntes Organisationsstatut erlassen. In diesem Umfeld ist das Bedürfnis nach einer „Aktualisierung“ der Geschäftsordnung zu sehen.

Auf das Schuljahr 2002/2003 hat bereits eine Reorganisation der Schulbehörden stattgefunden, indem der bisherige Schulrat mit allen seinen Kommissionen durch die Zentralschulpflege und zwei weitere Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Aufsichtskommission Sonderschulen und BWS/WJS) abgelöst wurde. Diese Behördenreorganisation wurde evaluiert. Es wurde festgestellt, dass die heutige Behördenstruktur nicht geeig-

net ist für die Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes. Gegenwärtig ist eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen der Zentralschulpflege, der Kreisschulpflegen, der Schulleitungen, der Lehrpersonen, der Aufsichtskommission Sonderschulen und dem Departement Schule und Sport, an der Ausarbeitung möglicher Modelle. Die gemeinderätliche Kommission für Bildung, Sport und Kultur wird in diesen Projektarbeiten als Echogruppe einbezogen. Eine Anpassung der Gemeindeordnung benötigt - infolge der obligatorischen Volksabstimmung - eine genügend lange Zeitspanne vor ihrer Umsetzung. Veränderungen von Bestand und Mitgliederzahlen der Schulbehörden sind also frühestens auf die neue Amtsdauer 2010 – 2014 möglich.

Die für das Organisationsstatut notwendigen Änderungen der bisherigen Geschäftsordnung der Schulbehörden sollen aber – im Interesse der neu eingesetzten und einzusetzenden Schulleitungen – bereits jetzt erlassen werden. Dies ist darum zulässig, weil das neue Volksschulgesetz bereits in weiten Teilen in Kraft ist und eine direkte Abstützung auf das kantonale Recht statthaft ist. In Kauf zu nehmen ist, dass in der Zeit, bis die Teilrevision der Gemeindeordnung in Kraft ist, die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht mehr ganz aktuell sind. Vereinfacht gesagt, ist jedes Mal, wenn in der kantonalen Volksschulgesetzgebung der Begriff „Schulpflege“ eingesetzt ist, zu klären, ob in Winterthur die Zentralschulpflege oder die Kreisschulpflegen zuständig sind.

Vorliegend werden also keine Anpassungen der Behördenstrukturen vorgeschlagen, sondern vielmehr müssen die Aufgaben der neu eingeführten Schulleitungen mit denjenigen der bestehenden Behörden abgeglichen werden. Der Entwurf wurde im Frühling 2007 in Vernehmlassung gegeben. Es handelt sich eigentlich um eine „Übergangs-Geschäftsordnung“, weil nach der „grossen Behördenreform“ möglicherweise bereits wieder Anpassungen erforderlich sein könnten. Bei der Ausarbeitung wurde aber – soweit möglich – darauf geachtet, dass der Entwurf bereits jetzt zukunftsbezogen ausgerichtet ist.

3. Das Organisationsstatut in der Stadt Winterthur

3.1 Der Begriff ‚Organisationsstatut‘ im neuen Volksschulgesetz

Gemäss VSG § 43 regelt das Organisationsstatut „im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde. Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatus selber“. Dies bedeutet, dass das so genannte Organisationsstatut in der Stadt Winterthur, einer Einheitsgemeinde mit Parlamentsorganisation, einer zentralen Volksschulbehörde und sieben Kreisschulpflegen, eben nicht einfach von der „Schulpflege“, sondern auf mehreren Stufen von den zuständigen Behörden zu erlassen ist.

3.2 Gliederung des Organisationsstatutes als Ganzes

Auf Grund der Gemeindeorganisation der Stadt Winterthur ist das zukünftige Organisationsstatut auf vier Ebenen anzusiedeln:

Ebene	Erlass	Hauptinhalt
Volk	Gemeindeordnung (GO) <i>Teilrevision 2010: inhaltliche Anpassungen</i>	Setzt Schulbehörden ein und definiert deren Aufgaben
GGR	Geschäftsordnung der Schulbehörden Volksschule (GeschO) <i>Totalrevision; per Schuljahr 2008/2009 Ev. Teilrevision aufgrund GO 2010</i>	Konkretisierung der Aufgabenteilung zwischen ZSP und KSP, Vorgaben für Konvente und Konferenzen. Möglicherweise weitere, vom GGR gewünschte Elemente (soweit Spielraum für kommunale Regelungen besteht)

Ebene	Erlass	Hauptinhalt
ZSP	Organisationsreglement <i>neu zu erlassen per Schuljahr 2008/2009, basierend auf Kt. Vorgaben, Geschäftsordnung und Konzept „Geleitete Schulen in Winterthur und Vorgaben des GGR“.</i>	Aufgabenteilung zwischen ZSP, KSP, Schulleitungen, DSS: - Aufgabenbeschreibung ZSP/KSP - Aufgabenbeschreibung Schulleitungen - Anhang: Funktionendiagramm (basierend auf kt. Empfehlung, Konkretisierung der Aufgabenteilung ZSP/KSP sowie des übrigen gemeindeeigenen Rechts).
KSP	Kreis-Organisationsreglement <i>neu auszuarbeiten, durch ZSP zu genehmigen</i>	Konkretisierung der Aufgabenteilung zwischen KSP, KSP-Präsidium, Schulleitungskonferenz, Schulleitungen und Sekretariaten: - Führungsgrundsätze von KSP und Schulleitungen - Vorgaben zu den Betriebsreglementen der Schuleinheiten - Konkretisierung der Elternmitwirkung - Konkretisierung der Mitsprache von Schülerinnen und Schülern
Schule	Betriebsreglement <i>neu auszuarbeiten, durch KSP zu genehmigen</i>	Festlegung von betrieblichen Abläufen: - Organisation innerhalb der Schuleinheit - pädagogisches Leitbild - allfällig weitere Regelungen innerhalb der Schuleinheit
	Schulprogramm	
	Jahresprogramm	

3.3 Die „Übergangs“- Geschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur

Vorliegend wird dem Grossen Gemeinderat eine neu konzipierte Geschäftsordnung vorgeschlagen. Diese basiert auf dem neuen Volksschulgesetz und ist auf die folgenden Zielsetzungen ausgerichtet:

- Die Geschäftsordnung soll nur enthalten, was spezifisch für die Stadt Winterthur zu regeln ist.
- Alle in anderen kantonalen Gesetzen (Volksschulgesetz, Gemeindegesetz) oder in anderen städtischen Erlassen (Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung, Verordnung über den Finanzhaushalt, etc.) enthaltenen Bestimmungen werden nicht wiederholt. Es ist daher unabdingbar, mit diesem Entwurf auch das neue Volksschulgesetz mit den entsprechenden Erlassen des Regierungsrats zur Kenntnis zu nehmen.
- Die Rechtssetzung soll stufengerecht erfolgen; der Grosse Gemeinderat soll die Grundsätze der Aufgabenteilung festlegen, während die genauere Ausgestaltung den Behörden Stadtrat und Zentralschulpflege zu überlassen ist.
- Die Festlegung der Schulorganisation wird der Zentralschulpflege übertragen.

Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung ist die neue Geschäftsordnung damit viel kürzer. Dies ist eine Folge davon, dass nicht mehr wiederholt wird, was anderswo schon geregelt ist. Insbesondere werden in der Geschäftsordnung nur noch diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die nicht bereits aufgrund des übergeordneten Rechts (v.a. §§ 55 ff. Gemeindegesetz und Gemeindeordnung) zu beachten sind (Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Präsidialverfügungen, Schweigepflicht, Abstimmungsverfahren, Protokoll, Ausstandsregelung). Auch weiterhin wird das Departement Schule und Sport aber dafür besorgt sein, dass

diese Regelungen für die Schulbehörden aufbereitet zur Verfügung stehen. Ebenso nicht mehr aufgeführt werden Regelungen, die als blosse „Soll“-Vorschriften in der bisherigen Geschäftsordnung enthalten sind. Die Schulbehörden müssen selbst für sich definieren, wie sie arbeiten sollen (Beispiele: Einberufung zu Sitzungen, Termin und Anforderung an Einladungen, Abwesenheiten).

Der Entwurf wurde zu Beginn des Jahres 2007 in Vernehmlassung gegeben bei den Kreisschulpflegen, dem Volksschulkonvent und der gesamtstädtischen Schulleiterkonferenz. Der Entwurf fand inhaltlich grösstenteils Zustimmung; er wurde aufgrund der Anregungen überarbeitet.

Im Hinblick auf die Änderung von § 13 Abs. 1 des Personalstatuts wurde der Vorschlag auch bei den Personalverbänden in Vernehmlassung gegeben; mit Ausnahme des Verbands des Personals der öffentlichen Dienste (VPOD) stimmten die Verbände dem Entwurf zu.

Der Stadtrat ist mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden, insbesondere auch damit, dass die städtischen Lehrpersonen der Volksschule künftig von den Kreisschulpflegen anstelle des Departements Schule und Sport angestellt werden.

Im Anhang befindet sich der Entwurf mit einer Kommentarspalte.

4. Weiteres Vorgehen

Das geplante, etappierte Vorgehen zur Erarbeitung des gesamten Organisationsstatuts kann wie folgt dargestellt werden:

1. Erlass einer revidierten „Übergangs“- Geschäftsordnung für die Volksschule (Ziel: Erlass durch GGR Anfang 2008, Inkraftsetzung per Schuljahr 2008/2009).
2. Ausformulierung und Erlass des Organisationsreglements (Erlass durch ZSP, Inkraftsetzung Schuljahr 2008/2009): der Entwurf wurde parallel zur Geschäftsordnung ausgearbeitet und kann nach deren parlamentarischer Verabschiedung erlassen werden.
3. Ausarbeitung diverser Reglemente der Zentralschulpflege (Erlass durch ZSP): Die Reglemente über die Schuldienste und die Sonderpädagogik befinden sich zurzeit in Vernehmlassung.
4. Ausarbeitung eines Muster-Kreis-Organisationsreglements: Den Kreisschulpflegen soll ein Muster-Organisationsstatut zur Verfügung gestellt werden.
5. Ausarbeitung der Revision der Gemeindeordnung (Volksabstimmung; etappierte Inkraftsetzung möglich, wobei Änderungen der Behördenstruktur frühestes per 2010 möglich sind).
6. Bei Bedarf: Anpassung der Geschäftsordnung Behörden für die Volksschule sowie der Geschäftsordnungen für die übrigen Schulbehörden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Verordnungsentwurf mit Kommentarspalte

Entwurf Übergangsgeschäftsordnung für die Volksschule in Winterthur

Verordnungstext	Kommentar
I. Grundlagen	
Art. 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der Volksschulbehörden der Stadt Winterthur.	Die Gemeindeordnung legt fest, welche Behörden es gibt, wie sich diese zusammensetzen, wie sie gewählt werden und welche Grundaufgaben sie haben.
² Die Volksschule in Winterthur umfasst auch die städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen und die Schulsozialarbeit.	Die Gemeindeordnung legt fest, dass das Hortwesen zum Schulwesen gehört (§ 49 Abs. 1 Ziff. 1 GO); ebenfalls erwähnt werden soll die Schulsozialarbeit. Diese wurde durch eine Volksabstimmung in der Stadt Winterthur eingeführt.
³ Die städtischen Sonderschulen und die Brückenangebote werden separat geregelt.	Für die drei städtischen Sonderschulen gibt es eine eigene Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats und Schulordnungen. Zuständig für diese Schulen ist die Aufsichtskommission Sonderschulen, welche zur Hälfte vom Grossen Gemeinderat und zur Hälfte vom Stadtrat gewählt wird. Ebenso gibt es für zwei der Brückenangebote, die Berufswahlschule und die Werkjahrschule, eine selbständige Aufsichtskommission. Für das dritte Angebot, die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, ist wie bis anhin die Zentralschulpflege zuständig. Geplant ist, dass ab 2010 eine Aufsichtskommission für alle drei 10. bzw. 12. Schuljahre zuständig sein wird. Die 10. bzw. 12. Schuljahre werden neu vom Kanton mit „Brückenangebote“ bezeichnet. In dieser Verordnung sollen nur die Schnittstellen geregelt werden.

Verordnungstext	Kommentar
Art. 2 Einheit der Volksschule	
¹Für die Stadt Winterthur gelten einheitliche Schulstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben, wobei die Schulen auch ein eigenes Profil aufweisen dürfen.	Die Schule und der Kindergarten sollen in allen sieben Schulkreisen dieselben Grundstrukturen aufweisen. Das heisst aber nicht, dass die Schulen nicht selbst Schwerpunkte setzen dürfen. Auch eine Teilnahme an Schulversuchen, welche von der Zentralschulpflege – und in der Regel auch vom Kanton - zu bewilligen ist, soll sich nach diesem Grundsatz richten. Das heisst, eine Teilnahme kann von der zentralen Schulbehörde auch nur einer oder mehreren Schulen oder Kreisen erlaubt werden, soll aber doch unter gesamtstädtischer Optik betrachtet werden.
²Wahlmöglichkeiten innerhalb der kantonalen Vorgaben müssen einheitlich genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralschulpflege.	Wenn vom Kanton Wahlmöglichkeiten gegeben sind, muss für Winterthur ein einheitlicher Entscheid getroffen werden. Es darf nicht sein, dass Schülerinnen und Schüler, die mit ihren Eltern in einen anderen Stadtkreis umziehen, in ein anderes Schulsystem wechseln müssen. Weiter vereinfachen einheitliche Schulstrukturen die Planung der Klassen und Lehrstellen. Grundsätzlich gilt, dass die Wahlmöglichkeiten einheitlich genutzt werden. Es wird aber in der Verordnung selbst gesagt, dass die Zentralschulpflege Ausnahmen bewilligen kann.
Art. 3 Schulpflege	Hier ist – basierend auf dem kantonalen Recht und der Gemeindeordnung, zu klären, welche Aufgaben der Zentralschulpflege und welche den Kreisschulpflegen zukommen.
Die Zentralschulpflege und die Kreisschulpflegen nehmen die vom kantonalen Recht den Schulpflegen zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Kompetenzaufteilung im kommunalen Recht wahr.	Da nur in den Städten Winterthur und Zürich zwei Ebenen von Schulpflegen bestehen, spricht das kantonale Recht nur von „der Schulpflege“. Daher soll die Verordnung klarstellen, dass mit diesem kantonalen Begriff in der Regel die zentrale Schulbehörde gemeint ist. Das kommunale Recht kann Aufgaben der Schulpflege den Kreisschulpflegen zuweisen. Dies geschieht grundsätzlich durch die Gemeindeordnung (Vgl. § 114a Gemeindegesetz). Insbesondere ist zu klären, wie die Zuständigkeiten des § 42 Volksschulgesetzes auf Zentralschulpflege und Kreisschulpflege vorzunehmen ist. Dies geschieht in den Artikeln 4ff und 9ff.

Verordnungstext	Kommentar
II. Die Schulbehörden der Volksschule	
A. Die Zentralschulpflege	
Art. 4 Zuständigkeit	
Die Zentralschulpflege legt die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Volksschule der Stadt Winterthur fest und ist für alle Schulangelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.	Der Begriff "legt die Rahmenbedingungen fest" soll die strategische Aufgabe der Zentralschulpflege unterstreichen. Wie bisher kommt der Zentralschulpflege die Auffangkompetenz, welche ihr gemäss § 53 Abs. 3 Gemeindeordnung gegeben ist, zu.
Art. 5 Organisationsreglement	
¹ Die Zentralschulpflege erlässt ein Organisationsreglement.	Die Zentralschulpflege als Schulpflege im Sinne des kantonalen Rechts erlässt die notwendigen Bestimmungen für die Schulorganisation in der Stadt Winterthur. Dabei sind die Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere des neuen Volksschulgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen sowie der hier beantragten Übergangs-Geschäftsordnung sowie die weiteren bestehenden, höherrangigen städtischen Regelungen zu beachten. Das Funktionendiagramm ist als Anhang des Organisationsreglements geplant; es begründet keine Zuständigkeiten, sondern bildet diese lediglich ab.
² Sie legt die Organisation und die Angebote der Schulen fest und regelt dabei insbesondere: a. Wahl von Schulmodellen und Varianten; b. Vorgaben zur Bildung von Schulen; c. Schulversuche; d. die Wahl der Schulleitungen; e. Aufgaben der Schulleitungen; f. Verteilung der Vollzeitseinheiten und allfälliger weiterer vom Kanton zugeteilter Mittel; g. Verteilung der finanziellen Mittel auf die Kreise; h. Sonderpädagogische Angebote mit Ausnahme der Sonderschulen;	Bei diesen Themen ist die Zentralschulpflege verpflichtet, eine einheitlich, gesamtstädtische Regelung zu erlassen. Sie darf es nicht den Kreisen überlassen, beispielsweise die Ferien oder die Unterrichtszeiten selbst festzulegen. Vielmehr müssen für alle Kreise dieselben Bestimmungen gelten. Kommunale Vorschriften sind nur dort möglich, wo das kantonale Recht einen Spielraum belässt. Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) sollen die Schulleitungen ein Globalbudget erhalten. Die entsprechenden Vorgaben sind im Rahmen des Projektes WOF Schule zu erarbeiten und den Behörden vorzulegen.

Verordnungstext	Kommentar
i. Schulort- und Kreiswechsel; j. Festlegung der Unterrichtszeiten und der Ferien; k. Tagesstrukturen.	„Varianten“ bezieht sich auf die Organisation der Oberstufe. Bei Schulentwicklungsprojekten und –versuchen sollen die Kreise nicht behindert werden, aber die Zentralschulpflege soll informiert sein und für eine gesamtstädtische Sichtweise sorgen. Beispielsweise die Talentförderung Veltheim muss für alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Winterthur offen sein. Als Schulen werden in der Geschäftsordnung diejenigen Schuleinheiten verstanden, welche unter einer Schulleitung zu einer Schule im Sinne des Volksschulgesetzes zusammengefasst werden. Es kann sich dabei um ein oder mehrere Schulhäuser handeln.
³ Das Organisationsreglement enthält überdies Rahmenbedingungen zur Unterrichtsorganisation (Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Sportanlässe etc.) und zur Regelung von Schulausfällen.	Teilweise bestehen genügend kantonale Vorgaben, so dass die Schulleitungen selbst direkt über diese Themen bestimmen können. Soweit möglich und sinnvoll sollen aber einheitliche Regelungen durch die Zentralschulpflege getroffen werden. Die Regelung im Organisationsreglement darf nicht zu eng sein, damit Kompetenzen der Schulleitung gemäss § 44 Abs. 2 Volksschulgesetz nicht tangiert werden (vgl. auch § 45 Abs. 1 Volksschulverordnung).
Art. 6 Kommunale Lehrpersonen	
Die Zentralschulpflege ist bei städtischen Lehrpersonen zuständig für die Entlassung oder Pensumsänderungen, welche einen Abfindungsanspruch begründen können.	Die Kreisschulpflegen stellen die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule an. Die Anstellung ist in Art. 12 Abs. 3 geregelt.
Art. 7 Schuldienste	
Die Zentralschulpflege legt fest, welche Leistungen die Schuldienste zur Verfügung stellen müssen.	Unter dem Begriff Schuldienste werden die nachstehenden Fachstellen zusammengefasst: Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, schulärztlicher Dienst, Schulzahnpflege, SCHU::COM (Computer Primarstufe). Heute bestehen für diese Dienste teilweise Reglemente des Schulrats oder Einzelbeschlüsse. Die Zentralschulpflege soll festlegen, welche Aufgaben von den Diensten zu erfüllen sind. Beispielsweise ist festzulegen: - Wie erfolgt die Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden, den Schulleitungen, den Lehrpersonen und dem Schulpsychologischen Dienst?

Verordnungstext	Kommentar
	- Wie werden die vorgeschriebenen Leistungen der Schulzahn- pflege erbracht? - Wie soll die Schulsozialarbeit mit den Schulbehörden und den Schulleitungen zusammenarbeiten? Die Organisation der Schuldienste im Departement Schule und Sport erfolgt gemäss der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung, die vom Grossen Gemeinderat erlassen wurde. Weiterhin vom Grossen Gemeinderat zu erlassen ist die Verordnung über die Schulzahnpflege, da es dort explizit um die Rechte und Pflichten der Eltern geht (Beitragsberechtigung). Der Umfang der Angebote richtet sich einerseits nach den kantonalen Vorgaben, andererseits nach den Budgetvorgaben des Grossen Gemeinderates.
Art. 8 Zusatzangebote	
Die Zentralschulpflege regelt die freiwilligen Zusatzangebote an der Volksschule.	Bisherige Zusatzangebote sind das musikalische Angebot, der Schulsport, freiwillige Kurse und die Aufgabenhilfe. Zum musikalischen Angebot gehören beispielsweise der musikalische Grundschulunterricht, der Blockflötenunterricht, die Instrumentenvorfürhungen sowie Konzert- und Orchesterpräsentationen. Auch bisher war die Zentralschulpflege zuständig für die Definition des freiwilligen Angebots. Dabei bleiben natürlich die notwendigen Budget- und Kreditanträge vorbehalten.
Art. 9 Organisation	
¹ Die Sitzungen finden an einem durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmten Tag der Woche statt.	Entspricht Art. 14 Abs. 1 der bisherigen GeschO VS.
² In Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz; bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Vorsitz und die gesamte Funktion von der stellvertretenden Stadträtin oder dem stellvertretenden Stadtrat übernommen.	Die laufenden Geschäfte der Zentralschulpflege sollen – bei einer Abwesenheit der Präsidentin – von der Vizepräsidenten oder dem Vizepräsidenten, welche/welcher mit dem Schulwesen vertraut ist, geführt werden. Bei längeren Ausfällen ist jedoch zu berücksichtigen, dass das kantonale Recht verlangt, dass Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen von Mitgliedern der Gemeindevorsteherschaft präsiert werden.

Verordnungstext	Kommentar
³ Die Zentralschulpflege kann unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder ständige Kommissionen oder befristete Spezialkommissionen einsetzen.	Dies entspricht der bisherigen Regelung (Art. 14 Abs. 4 Ziff. 6 GeschO VS).
Art. 10 Aus- und Weiterbildung der Kreisschulpflegen	
Die Zentralschulpflege organisiert die gesamtsädtischen Aus- und Weiterbildungen für die Kreisschulpflegen.	Die Zentralschulpflege wird diese Aufgaben gemeinsam mit dem Volksschulamt und dem Departement Schule und Sport wahrnehmen.
Art. 11 Präsidentin/Präsident Zentralschulpflege	
Sie bzw. er ist berechtigt, jederzeit Schulbesuche durchzuführen und an Sitzungen der Kreisschulpflegen und Konferenzen teilzunehmen. Sie bzw. er kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen, wobei die zuständige Kreisschulpflegepräsidentin / der zuständige Kreisschulpflegepräsident zu informieren ist.	Dies entspricht in etwa der bisherigen Regelung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GeschO VS).
B. Kreisschulpflegen	
Art. 12 Zuständigkeit	
¹ Die Kreisschulpflegen beaufsichtigen in ihrem Kreis die Volksschule, die Schulleitungen und die Lehrpersonen. Sie setzen zusammen mit den Schulleitungen die kantonalen und städtischen Vorgaben um.	In § 42 Abs. 3 Ziff. 5 Volksschulgesetz ist ein Aufgabenkatalog für die Schulpflegen enthalten. Für Winterthur ist im Organisationsreglement, das die Zentralschulpflege gemäss Art. 4 erlassen wird, festzulegen, welche Aufgaben von der gesamtsädtischen Zentralschulpflege und welche von den Kreisschulpflegen erledigt werden. Auch ein Zusammenwirken ist möglich, indem die Zentralschulpflege Vorgaben gibt, innerhalb deren die Kreisschulpflege selbst entscheiden können.

Verordnungstext	Kommentar
²Sie haben folgende Aufgaben: a. Anstellung und Entlassung sowie Beurteilung der Schulleitung und der Lehrpersonen, soweit nicht die Zentralschulpflege zuständig ist; b. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen; c. Genehmigung der Schulprogramme; d. Zuteilung der Globalbudgets an die Schulen; e. Beschluss über Promotionen und Übertritte; f. Beschluss über Disziplinar massnahmen; g. Information der Öffentlichkeit in Belangen, welche nur den Schulkreis betreffen; h. Erlassen des Kreisorganisationsreglements.	
³Die Anstellung, Entlassung und Pensenänderung von städtischen Lehrpersonen koordinieren die Kreisschulpflegen mit dem Departement Schule und Sport.	Insbesondere bei einem Stellenabbau in einem Schulkreis muss gesamtstädtisch koordiniert werden (vgl. auch Art. 6).
Art. 13 Organisation	
¹Die Kreisschulpflegen konstituieren sich selbst, wobei zwei Personen als Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten zu wählen sind.	Mit Ausnahme dieser Vorgabe bestimmen die Kreisschulpflegen selbst über ihre Konstituierung. Das Erfordernis, zwei Vizepräsidentinnen bzw. –präsidenten zu wählen, ist sinnvoll, weil bei einem Ausfall des Präsidiums ein beträchtliches Arbeitspensum abzudecken ist.
²Sie wählen diejenigen Personen, welche Ämter im Schulkreis zu erfüllen haben und die nicht durch die Schulen selbst bestimmt werden.	

Verordnungstext	Kommentar
Art. 14 Kreisschulpflege-Sekretariate	
¹ Die Sekretariate erledigen die im Kreis anfallenden administrativen Aufgaben für die Kreisschulpflegen. Sie sind dem Kreisschulpflege-Präsidium unterstellt.	Die Kreisschulpflege-Sekretariate sind keine Schulsekretariate im Sinne des Kantonalen Rechts (§ 46 VSG), sondern sie sind zur Unterstützung der Aufgaben der Kreisschulpflege tätig. Ihre Anstellung erfolgt auf Antrag der Kreisschulpflege-Präsident/innen durch das Departement Schule und Sport. Die Kreisschulpflege-Sekretärinnen werden als städtische Verwaltungsangestellte gemäss Personalstatut angestellt. Vorgesetzte Stelle ist der/die Kreisschulpflege-Präsident/Präsidentin. Die Frage der Sekretariatspensen im Zusammenhang mit Aufgaben für die Schulleitungen ist im Rahmen der Behördenreorganisation zu klären.
² Die Tätigkeit als Kreisschulpflege-Sekretariatsmitarbeitende ist nicht vereinbar mit anderen Behördenfunktionen in der Volksschule der Stadt Winterthur.	Hier wird festgelegt, dass Kreisschulpflege-Sekretariatsmitarbeitende nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Kreisschulpflege sein dürfen. Zulässig wäre hingegen eine Mitgliedschaft bei der Aufsichtskommission Sonderschulen oder der Aufsichtskommission Berufswahlschule/Werkjahrschule.
III. Schulen	
Art. 15 Zuständigkeit	
¹ Die Schulen und Kreisschulpflegen sind zuständig für: a. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Eltern; b. die Festlegung der allgemeinen Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler. ² Die Schulen sind zuständig für die Festlegung zusätzlicher Angebote gemäss § 25 Volksschulgesetz.	Schulen und KSP wirken bei Eltern- und Schülermitwirkung zusammen.
³ Weitere Aufgaben werden den Schulen durch das Organisationsreglement oder das Kreisorganisationsreglement zugewiesen.	Die grundsätzliche Aufgabenzuweisung erfolgt durch das kantonale Volksschulrecht, so dass hier nur noch kommunale Aufgaben gemeint sind.

Verordnungstext	Kommentar
IV. Verhältnis zur Stadtverwaltung	
Art. 16 Grundsatz	
Die Volksschule ist Teil der Stadtgemeinde Winterthur, deren Verwaltung vielfältige Dienste für das Schulwesen erbringt.	Die Schulbehörden haben immer wieder mit Abteilungen anderer Departemente zu tun, z.B. mit der Stadtpolizei, dem gesetzlichen Betreuungsdienst, den Arbeitseinsatzprogrammen, dem Baudepartement, der IDW etc.
Art. 17 Aufgaben des Departements Schule und Sport	
¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Schulbehörden und die Schulleitungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Insbesondere nimmt es die Aufgaben eines Zentralschulsekretariats gemäss § 46 VSG wahr.	Die Aufgaben des Schulsekretariats im Sinne des Volksschulgesetzes (§ 46 VSG) sind dem Departement Schule und Sport zugeordnet. Der Schreiber der Zentralschulpflege leitet zugleich den Bereich Bildung. Satz 2 stellt klar, dass die Aufgabe des Schulsekretariats, einem Begriff des kt. Volksschulrechts, zum grössten Teil durch das Departement Schule und Sport erfüllt wird. Die Sekretariate der Kreisschulpflegen sind demgegenüber nur für Administration im eigenen Kreis zuständig.
² Die Organisation des Departments Schule und Sport richtet sich nach der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung.	Vgl. Art. 18 Abs. 2 GeschO VS. Die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung wird vom Grossen Gemeinderat erlassen.
³ Der Kontakt wird in der Regel durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulpflegen und die Schulleitungen wahrgenommen.	
V. Konvente der Schulleitungen und der Lehrpersonen, Schulkonferenz	Hier müssen nur diejenigen Konferenzen geregelt werden, welche vom Kanton her nicht vorgesehen sind. Insbesondere die Schulkonferenz, welche alle an einer Schule tätigen Lehrpersonen umfasst, ist vom VSG vorgeschrieben (§ 45). Bis anhin gibt es eine sehr grosse Anzahl von Konventen und Konferenzen; diese sollen massiv reduziert und vereinfacht werden. Die Konvente und Konferenzen sollen ihre Organisation selbst bestimmen, ihre Geschäftsreglemente selbst ausarbeiten. Sie können auch mit Ausschüssen etc. und/oder einem Delegiertensystem arbeiten. Für alle Konvente und Konferenzen geltende Bestimmungen sind in Art. 20 zusammengefasst.

Verordnungstext	Kommentar
A. Schulleitungen	
Art. 18 Gesamtstädtischer Schulleitungskonvent	Die Schulleitungskonferenz (SLK) gibt es bereits heute. Sie soll neu Schulleitungskonvent genannt werden. Die Kreise sollen selbst bestimmen, ob sie einen Kreis-Schulleitungs-Konvent bilden wollen.
¹ Alle an der Volksschule der Stadt Winterthur tätigen Schulleiterinnen- und Schulleiter bilden den Schulleitungskonvent, wobei jeder Schule eine Stimme zukommt.	Schulen mit einer Schulleitung, welche aus zwei oder drei Personen besteht, sollen nur über eine Stimme verfügen. Ob zwei Personen teilnehmen dürfen, soll der SLK selbst im Rahmen der Geschäftsordnung klären und vorschlagen. Der SL-Konvent ist ein Konsultativorgan und kein Führungsinstrument. Er bestimmt die Vertretung in der Zentralschulpflege und hat Antragsrecht an die Zentralschulpflege.
² Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Schulleitungen zu den wichtigen schulischen Fragestellungen.	
³ Er nominiert einen ständigen Beizug bzw. die Vertretung der Schulleitungen in der Zentralschulpflege; dieser / diese wird von der Zentralschulpflege bestätigt.	
B. Lehrpersonen	
Art. 19 Gesamtstädtischer Volksschulkonvent	
¹ Alle an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen bilden den gesamtstädtischen Volksschulkonvent.	Der gesamtstädtische Volksschulkonvent soll frei sein, wie er sich organisiert. Wenn ein Bedürfnis besteht, können beispielsweise Stufen- oder Fachkonferenzen durchgeführt werden. Vorgeschrieben werden sollen sie aber nicht. Der Volksschulkonvent entspricht in etwa dem bisherigen Volksschulkonvent. Alle weiteren Konvente (Stufen-, Kreiskonvente) sollen nicht mehr vorgeschrieben werden. Der Volksschulkonvent soll sich selbst organisieren. Es steht ihm auch frei, ein Delegiertensystem zu führen
² Er ist abschliessend zuständig für die Stellungnahme der Lehrpersonen zu wichtigen schulischen Fragestellungen.	Es handelt sich hier um die Stellungnahme der Lehrpersonen; die Zentralschulpflege soll nur eine Ansprechstelle für die Lehrpersonen haben.

Verordnungstext	Kommentar
³ Er nominiert die Vertretungen der Lehrpersonen in der Zentralschulpflege; diese werden von der Zentralschulpflege bestätigt.	
Art. 20 Kreiskonvent der Lehrpersonen	
¹ Alle in einem Kreis an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtisch-schulischen Betreuungseinrichtungen bilden den Kreiskonvent.	Die Kindergärtnerinnen als Lehrpersonen gehören auch zum Kreiskonvent der Lehrpersonen.
² Er nominiert die Vertretungen der Schulen in den Kreisschulpflegen; diese werden von der Kreisschulpflege bestätigt.	
Art. 21 Schulkonferenzen	
Die Zentralschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht derjenigen Personen, die nicht gemäss kantonalem Recht der Schulkonferenz angehören.	§ 46 Volksschulverordnung regelt, dass die Lehrpersonen mit einer minimalen Verpflichtung von 10 Wochenlektionen der Schulkonferenz angehören (Kindergarten: 8 Stunden). Die Schulpflege kann gemäss § 46 Abs. 2 VSV i.V. mit § 21 Abs. 2 LPG die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung sowie das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln. Dies soll für die ganze Stadt einheitlich geschehen.
C. Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen	
Art. 22 Gemeinsame Bestimmungen für Konvente und Konferenzen	Für die gesamtstädtischen Konvente und Konferenzen ist die ZSP zuständig, für die Kreis-Konvente und -Konferenzen die jeweilige KSP.
¹ Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer für die Schulbehörden der Volksschule.	Vgl. Art. 41 Abs. 1 GeschO VS.
² Die Konvente regeln ihre Organisation selbst; anstelle von Vollversammlungen können Delegiertenversammlungen eingerichtet werden. Die Geschäftsreglemente sind von der zuständigen Schulbehörde genehmigen zu lassen.	Vgl. Art. 41 Abs. 3 GeschO VS.

Verordnungstext	Kommentar
³ Die Konvente und Konferenzen erarbeiten je ein Budget und reichen es der zuständigen Schulbehörde zur Genehmigung und Antragstellung ein.	Die Zentralschulpflege stellt dem Grossen Gemeinderat via Stadtrat Antrag für Budget und Rechnung.
⁴ Die gesamtstädtischen Konvente können in der Zentralschulpflege, die Kreiskonvente in den Kreisschulpflegen Anträge stellen.	Die Antragsstellung ist ein wichtiges Recht der Konvente und Konferenzen
⁵ Die Konvente und Konferenzen sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzusetzen. In begründeten Fällen können von der zuständigen Schulbehörde Ausnahmen bewilligt werden.	Vgl. Art. 41 Abs. 4 GeschO VS
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechtes	
¹ Die Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie anderer Organe und Vertretungen im Volksschulbereich vom 8. April 2002 wird aufgehoben.	
² Art. 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 24. Oktober 1994 wird aufgehoben.	Art. 2 dieser Verordnung kann ersatzlos aufgehoben werden; der Erlass eines Reglements über die Schulzahnklinik ist in Art. 7 enthalten. Die Aufsicht liegt bei der ZSP als Nachfolgeorgan der entsprechenden schulrätlichen Aufsichtskommission.
³ Das Personalstatut wird durch einen VI. Nachtrag wie folgt geändert: - § 13 Abs. 1 lit. b lautet neu: b) das Departement Schule und Sport für die städtischen Lehrpersonen an den städtischen Schulen sowie das Personal der gesamtstädtischen unterstützenden Schuldienste; es kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren. - § 13 Abs. 1 lit. c wird neu eingefügt: c) die Kreisschulpflegen für die in der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen; die Überprüfung der Anstellungsveraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das Departement Schule und Sport.	Bisher bezeichnete § 13 Abs. 2 lit. b PST das Departement Schule und Sport als Anstellungsinstanz für die städtischen Lehrpersonen; neu soll diese Aufgabe für die in der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen direkt von den Kreisschulpflegen wahrgenommen werden. Die Kreisschulpflegen sollen diejenigen Lehrpersonen auswählen, welche in ihrem Schulkreis tätig sein werden. Es sollen nur Lehrpersonen mit entsprechendem Fähigkeitsausweis angestellt und die Einreihung gesamtstädtisch einheitlich vorgenommen werden. Darum sollen diese beiden Aspekte weiterhin vom Departement Schule und Sport wahrgenommen werden.

Verordnungstext	Kommentar
	Auch bei den kt. Lehrpersonen besteht ein Zusammenwirken der Kreisschulpflegen mit der Bildungsdirektion für die Anstellung der kantonalen Lehrpersonen.
Art. 24 Inkraftsetzung	
Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung.	Die Inkraftsetzung ist auf Schuljahr 2008/2009 geplant.